

Anhang C zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Flucht und Migration

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

EZ-Vorhaben im Bereich Migration und Flucht stehen komplexen Herausforderungen gegenüber. Es gilt, Partnerregierungen dabei zu unterstützen, die **Rechte von Menschen auf der Flucht und in Migration in all ihrer Diversität**¹ in allen Phasen des Migrationszyklus **zu schützen**, unabhängig von ihrem Migrationsstatus. Menschenrechtsbasierte Grenz-, Asyl-, Migrations-, Flüchtlings- und (Re-)Integrationspolitiken müssen:

- den **Schutz von Leben**, vor Gewalt und Ausbeutung gewährleisten;
- das **Verbot der Zurückweisung** von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Non-Refoulement) und den Schutz vor unrechtmäßiger oder willkürlicher Inhaftierung respektieren sowie **reguläre Migrationsmöglichkeiten** ausbauen;
- Zugang zu fairen, transparenten und rechtsstaatlichen (**Asyl-)**Verfahren gewährleisten, gleichberechtigten Zugang zu **Dienstleistungen** (Gesundheit, Bildung, Geburtenregistrierung, Informationen, Recht, Wohnen, Sozialleistungen, Freizeitangebote) sicherstellen; das Recht auf **Privatsphäre** schützen und **Datenschutz** gewährleisten;
- das **Recht auf Arbeit** für Flüchtlinge, **menschenwürdige Arbeitsbedingungen** für alle, sowie den **Transfer von Sozialleistungen** bei Rückkehr sicherstellen;
- die **Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit ihren Eltern** oder sorgeberechtigten Personen gewährleisten. Bei allen Entscheidungen im Rahmen eines Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens, von denen ein Kind betroffen ist, muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden;
- die **Bewegungsfreiheit** für Menschen auf der Flucht sicherstellen und die Unterbringung in Lagern vermeiden.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

Migrant*innen und Menschen auf der Flucht erfahren **häufig Ausgrenzung aufgrund diskriminierender Gesetze** und tief verwurzelter Vorurteile, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit. Dies schlägt sich in mangelnden Informationen und fehlendem Rechtsstatus nieder, was ihren Zugang zu Dienstleistungen einschränkt. Binnenvertriebene haben zwar grundsätzlich die gleichen Rechte wie alle anderen Staatsbürger*innen, gleichzeitig kann der Staat in vielen Kontexten ihre Rechte nicht garantieren. EZ-Vorhaben unterstützen Partnerländer darin, die Chancengleichheit von Migrant*innen, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Asylsuchenden, Staatenlosen und Rückkehrer*innen zu gewährleisten, indem sie zum Beispiel

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- Partner*innen unterstützen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, ihre institutionelle Umsetzung sowie alltägliche Zugangshürden diskriminierungsfrei zu gestalten, so dass Migrant*innen und Menschen auf der Flucht in die **nationalen und lokalen Systeme der Aufnahmeländer** und Aufnahmeeregionen **integriert** sind (Registrierung, Ausweisdokumente, Schutz, Gesundheit, Bildung, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Finanzdienstleistungen, zum Beispiel Eröffnung von Konten, Kommunikation).
- eine enge **Koordinierung zwischen humanitären, entwicklungspolitischen und Friedensakteur*innen** („HDP Nexus“) mit Beginn einer Flucht- oder Vertreibungssituation anstreben, um langanhaltende Lösungen zu fördern.
- bei allen Maßnahmen **intersektionale Formen von Diskriminierung** berücksichtigen und auf diese spezifischen Bedarfe ausrichten; dies gilt insbesondere für Schutzmechanismen, beispielsweise für migrierende oder flüchtende Menschen mit Behinderungen, Frauen und LGBTIQ+ Personen, unbegleitete Minderjährige, Überlebende von geschlechtsbasierter, sexualisierter Gewalt und Menschenhandel.
- Maßnahmen unterstützen, die die **Entstigmatisierung** von Migrant*innen, Menschen auf der Flucht, Binnenvertriebenen und Rückkehrer*innen zum Ziel haben.
- eine **unabhängige Rückkehr- und Reintegrationsberatung** fördern, die auch die individuellen **menschenrechtlichen Risiken** bei Rückkehr vor Ort thematisiert (zum Beispiel bei speziellen medizinischen Bedarfen; für Angehörige religiöser Minderheiten oder LGBTIQ+ Personen).
- eine **unabhängige Migrationsberatung** fördern, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf der Basis des Globalen Pakts für Migration (GCM) anstrebt und die individuellen menschenrechtlichen Risiken bei irregulärer Migration thematisiert.
- im Rahmen eines **integrierten Ansatzes** gleichermaßen Menschen auf der Flucht, Binnenvertriebene und Migrant*innen sowie aufnehmende **Gemeinden** bei der Planung bzw. Verteilung der EZ-Ressourcen beachten, unter Berücksichtigung des Kontexts und der Prinzipien *Do No Harm/ Do Some Good*.

➔ Partizipation und Empowerment:

Aufgrund ihrer Marginalisierung ist es für Migrant*innen und Menschen auf der Flucht wichtig, in Entscheidungen, die sie betreffen, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einbezogen zu werden. EZ-Vorhaben können dies in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen unterstützen, zum Beispiel durch

- eine **wirkungsvolle Beteiligung** der von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht selbst geführten Organisationen und der Diaspora **an den sie betreffenden politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen und Plattformen**, auch in fragilen und (Post-) Konflikt-Gesellschaften.
- zielgruppengerechten, barrierefreien **Zugang zu Informationen** für Migrant*innen und Menschen auf der Flucht über ihre Rechte, Dienstleistungen und unabhängige (rechtliche) Beratungsangebote zu Asylverfahren, regulärer Migration, freiwilliger Rückkehr und Reintegration.
- **Angebote zu psychischer Gesundheit und psychosozialer Unterstützung** (*Mental Health and Psychosocial Support*, MHPSS) unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte.

→ **Transparenz und Rechenschaftspflicht:**

Transparenz und Rechenschaftspflicht über die Situation von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht können Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nicht-staatlichen Akteur*innen gezielt fördern, indem sie zum Beispiel

- mit Institutionen zusammenarbeiten, die die **menschenrechtliche Situation** von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht **beobachten** (Ombudsbehörden, Nationale Menschenrechtsinstitutionen²).
- direkt mit Selbstvertretungsorganisationen zusammenarbeiten.
- Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen und Beschwerdestellen ermöglichen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:**

- beim **Zugang zu Dienstleistungen** und sonstigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechten, insbesondere durch Nichtbeachtung von Intersektionalität;
- durch Missachtung von (barrierefreien) **Mindeststandards** bei der Bereitstellung von **Infrastruktur** in Nothilfekontexten (zum Beispiel Flüchtlingsunterkünfte).

→ **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:**

- wenn **Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen kriminalisiert** werden, weil sie Menschen auf Fluchtwegen helfen;
- wenn **Überlebende von Menschenhandel** und von geschlechtsbasierter und sexualisierter Gewalt im Kontext von Flucht und Migration **kriminalisiert** werden;
- wenn Migrant*innen und Menschen auf der Flucht Ziel von **rassistischen oder xenophoben Übergriffen** werden;
- bei **Verletzung der körperlichen Unversehrtheit** durch einen gewaltvollen Umgang von Sicherheitskräften und Grenzschutzbehörden mit Flüchtlingen und Migrant*innen.

→ **Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:**

- durch **Missachtung von Arbeitsrechts- und Rekrutierungsstandards**, (sexualisierte) Ausbeutung und prekäre Beschäftigungsverhältnisse;
- durch **Missachtung des Rechts auf Arbeit** (für Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention).

→ **Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum:**

- durch **Datenmissbrauch** bei digitaler Erfassung von **Personendaten**;
- durch Benachteiligung beim **Zugang zum digitalen Raum**.

² So fordert es etwa MigrantWorkersRights, 2012: [Promoting and Protecting the Rights of Migrant Workers: the Role of National Human Rights Institutions](#).

4. Relevante Dokumente

- VN-Zivilpakt und VN-Sozialpakt schützen die Rechte aller Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, siehe dazu insbesondere VN-Menschenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zur Stellung von Ausländern im Hinblick auf den Pakt sowie Nr. 31 zur Rechtsnatur der Paktverpflichtungen; VN-Ausschuss zum Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Nicht-diskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.
- Es existieren darüber hinaus viele Abkommen zum Schutz bestimmter Gruppen, wie das Internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zur Internationalen Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Zusätzlich gibt es regionale Abkommen, wie die Kampala Convention und weitere international anerkannte Rahmenwerke wie die UN Guiding Principles on Internal Displacement oder die lateinamerikanische Cartagena Declaration.
- VN-Wanderarbeiterratsausschuss: unter anderem Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zu den Rechten von Wanderarbeitnehmer*innen und ihrer Familienangehörigen in einer irregulären Situation.
- VN-Kinderrechtsausschuss und Wanderarbeiterratsausschuss: Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 22 bzw. 3 zu den Menschenrechten von Kindern im Kontext der internationalen Migration und Nr. 23 bzw. 4 zu den Menschenrechten von Kindern im Kontext der internationalen Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 38 zum Menschenhandel von Frauen im Kontext globaler Migration.
- Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration und der Globale Pakt für Flüchtlinge, 2018 von nahezu allen VN-Mitgliedstaaten vereinbart, formulieren unter anderem menschenrechtliche Leitprinzipien und Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen.
- OHCHR, 2018: Principles and guidelines on the human rights protection of migrants in vulnerable situations.
- OHCHR, 2016: Recommended principles to guide actions concerning children on the move and other children affected by migration.
- OHCHR, 2010: Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking.
- OHCHR/ILO/Inter-Parliamentary Union, 2018: Migration, Human Rights and Governance: Handbook for Parliamentarians.
- OHCHR, 2014: Improving human rights-based governance of international migration.
- IOM, 2019: IRIS-Standard für ethische Rekrutierung.
- OECD INCAF, 2023: Common Position on Addressing Forced Displacement with a Comprehensive Humanitarian-Development-Peace Nexus Approach.